



VGI VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM INGOLSTADT

Allgemeine Vorschrift

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt

(ZV VGI)

Aufgrund § 8a Abs. 1 PBefG, Art. 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 BayÖPNVG erlässt der

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (ZV VGI)

als Zusammenschluss der zuständigen Behörden nach VO (EG) Nr. 1370/2007 nachstehende

Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifes (Höchsttarif) in der Region Ingolstadt – VGI-Tarif

als Satzung gemäß Art. 17 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die allgemeine Vorschrift gilt für alle Verkehre i. S. v. Abs. 2, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Gebiet der beteiligten zuständigen Behörden haben (räumlicher Geltungsbereich – Anlage 1). Abweichungen im Einzelfall sind im Tarifzonenplan in der Anlage gekennzeichnet.

(2) Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Linienverkehre nach § 42 PBefG und linienähnliche Verkehre gemäß § 2 Abs. 6 PBefG i. V. m. § 42 PBefG, die keine Linien des Personenfernverkehrs (§ 42a PBefG) sind (sachlicher Geltungsbereich). Ausgenommen sind Verkehre in den Städten Eichstätt, Neuburg, Pfaffenhofen und Schrobenhausen, bei denen für Fahrgäste, die nicht umsteigen, besondere nur auf diesen Verkehrsmitteln geltende Fahrausweise ausgegeben werden. Diese und die ggf. erhobenen Zuschläge zum VGI-Tarif unterliegen nicht dieser allgemeinen Vorschrift.

§ 2 Höchsttarif

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweisen den vorgegebenen Höchsttarif nicht zu überschreiten. Der anzuwendende Höchsttarif (www.ZV-VGI.de) wird vom Zweckverband festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

(2) Der jeweils gültige Höchsttarif wird im Oberbayerischen Amtsblatt bekanntgemacht. Auf Anfrage stellt die Geschäftsstelle des ZV VGI jedem Verkehrsunternehmen die genehmigte Fassung des Höchsttarifs unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Die anwendenden Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden. Dem ZV VGI sind entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen unverzüglich in Mehrfertigung zuzuleiten.

§ 3 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift haben einen Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund des Höchsttarifs gemäß § 2 entstehenden finanziellen Nachteile entsprechend der nachfolgenden Regelungen.

(2) Der nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt:

Für jeden von der von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise ist zunächst getrennt folgende Berechnung vorzunehmen:

- Differenz des Preises des Fahrausweises nach dem Höchsttarif (Anlage 2) und des Preises des jeweils vergleichbaren Fahrausweises (Referenztarif – Anlage 3). Die Preise der jeweils vergleichbaren Fahrausweise (Referenztarif) werden hierbei jährlich nach dem Warenkorb (Anlage 4) fortgeschrieben.
- Multiplikation der obigen Preisdifferenz mit der Anzahl der jeweils dem Verkehrsunternehmen im Bewilligungsjahr nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des ZV VGI zugeschiedenen Fahrausweise.
- Korrektur durch Preiselastizität in Höhe von -0,3 bei allen Tickets, mit Ausnahme der Zeitkarten für Schüler- und Auszubildenden mit Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit.¹

Abweichend bzw. ergänzend dazu werden für das 365-Euro-Ticket noch folgende Berechnungsschritte vorgenommen:

¹ Die Preiselastizität ist auf die relative Preisentwicklung anzuwenden, d.h. z.B. bei einer 3,0 %-igen Preissenkung („relativ“ -3,0 % Preisentwicklung) ergibt sich eine Nachfragesteigerung von gerundet +0,9 % (-3,0 % x -0,3 = +0,9 %). Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages wird die „virtuelle Nachfragesteigerung“ (im Beispiel +0,9%) von der Anzahl der je Ticketart zugeschiedenen Fahrausweise abgezogen.

- Abweichend zu der zuvor genannten Regelung lediglich eine Korrektur durch Preiselastizität in Höhe von -0,1.
- Der sich aus der vorstehenden Berechnung für das 365-Euro-Ticket je Verkehrsunternehmen ergebende Betrag wird um den für die Verpflichtung nach §§ 228 ff. SGB IX jeweils gültigen Satz erhöht.
- Der durch das 365-Euro-Ticket verursachte Mehraufwand (im Sinne von entgangenen Einnahmen durch erhöhte Nutzung) wird als proportionaler Zuschlag zu dem sich nach den o.g. Rechenschritten ergebenden Betrag in einer Höhe von 4 Prozent berücksichtigt.

Die gemäß vorstehender Berechnung ermittelten Beträge je Fahrausweis ergeben zusammengerechnet den im jeweiligen Bewilligungsjahr maximal möglichen Ausgleich.

(3) Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

- Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Gesamtkosten eines Verkehrsunternehmens bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Bewilligungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn.
- Bezüglich des angemessenen Gewinns gilt:

Als angemessener Gewinn gemäß Ziff.6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird zugunsten der Verkehrsunternehmer eine Eigenkapitalverzinsung von 5,12 % bis Ende 2022 festgelegt. Sie wird für die Jahre ab 2023 durch ein beauftragtes fachkundiges Beratungsbüro auf ihre Angemessenheit und die Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 überprüft und bei Bedarf angepasst.

- Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.
- Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

(4) Der Ausgleich erfolgt als nicht steuerpflichtiger Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen den jeweiligen Nettofahrgeldeinnahmen, da für die Erfüllung des notwendigen Verkehrs ein geprüfter, die tatsächlichen Kosten abbildender Tarif (Referenztarif) zur Verfügung steht und bei unveränderten Kosten ein entsprechender Zuschuss in Höhe des Tarifaufschlags auf die Kosten geleistet wird (Preis – Kosten – Vergleich). Sollte im Einzelfall eine Umsatzsteuer festgelegt werden, so kann auf Antrag diese einschließlich etwaiger nicht selbstverschuldeter Säumnis- und Verspätungszuschläge zusätzlich erstattet werden.

§ 4 Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist beim ZV VGI jeweils bis zum 01.12. des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres vom Verkehrsunternehmen zu stellen (Ausschlussfrist).

(2) Für die Ermittlung des vorläufigen Bewilligungsbetrags (Abs. 3) werden die jeweils vom ZV VGI ermittelten Vorvorjahreswerte, d. h. die Werte des zweiten des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres, zugrunde gelegt. Soweit im Übrigen für einen Fahrausweis aufgrund späterer Einführung Vorjahreswerte nicht oder nicht vollständig vorliegen, wird – soweit vorhanden – auf der Basis der vorliegenden Werte durch den ZV VGI eine Hochrechnung für das gesamte Jahr, andernfalls eine Prognose durchgeführt.

(3) Auf Grundlage des Antrags gemäß Absatz 1 setzt der ZV VGI den vorläufigen Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens fest und gewährt ihm im Rahmen eines vorläufigen Bewilligungsbescheids monatliche Vorauszahlungen auf das vom Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto.

Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsbescheides sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsbescheid nach Abs. 4.

Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der dem Verkehrsunternehmen zugeordneten von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert oder sich die von der allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise verändern, passt der ZV VGI den vorläufigen Bewilligungsbescheid hinsichtlich der Vorauszahlungen bei Bedarf an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den ZV VGI auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.

(4) Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags sowie die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Verkehrsunternehmen jeweils zum 30.06. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres folgenden Nachweis ein:

- Anzahl der im Bewilligungsjahr tatsächlich nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des ZV VGI zugeordneten Fahrausweise jeweils für die von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise getrennt.
- Testat eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß § 3 Abs. 3 eingehalten sind. In dem Testat wird folgendes bestätigt:
 - o die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;
 - o die Ausgleichsleistungen, die dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt werden, führen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 dieser allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation bei diesem Verkehrsunternehmen.

- Das vorstehend genannte Testat ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entbehrlich, wenn der zu erwartende Ausgleich einen Betrag von 5 Tsd. Euro p.a. nicht übersteigt. In begründeten Ausnahmefällen kann der ZV VGI auch dann auf ein Testat verzichten, wenn der zu erwartende Ausgleich zwar einen Betrag von 5 Tsd. Euro p.a. übersteigt, jedoch ein Betrag von 10 Tsd. Euro p.a. nicht überschritten wird; die Praxis des ZV VGI gegenüber den Antragstellern hat hierbei einheitlich zu erfolgen.

(5) Auf Grundlage der vorstehend (Abs. 4) eingereichten Nachweise berechnet der ZV VGI den endgültigen Ausgleichsbetrag und setzt diesen im Rahmen eines endgültigen Bewilligungsbescheides fest. Im endgültigen Bewilligungsbescheid werden ferner unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen (Abs. 2) ggf. noch zu leistende Nachzahlungen bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen und/oder einer Überkompensation festgesetzt (Schlussabrechnung).

§ 5 Prüfungsrechte, Ausschluss

Dem ZV VGI steht ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen und Daten zu. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Ausgleichs gemäß § 3 zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Satzung vom 30. Juli 2020, veröffentlicht im oberbayerischen Amtsblatt Nr. 23 vom 2. Oktober 2020, außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt bzgl. der Regelungen zum „365-Euro-Ticket VGI“ an dem Tag außer Kraft, an dem die Mitfinanzierung des Freistaats gemäß Zusage zur Förderung des 365-Euro-Tickets ausläuft. Im Übrigen bleibt die Satzung in Kraft.

(3) Die Satzung wird im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht. Änderungen hierzu sowie die Richtlinie der Verbundgesellschaft werden ebenfalls im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht.

Ingolstadt, 30. Juli 2021

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (ZV VGI)

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender und
Oberbürgermeister